

Sinn und Möglichkeiten der Erhebung einer Ausgleichsabgabe für nicht oder teilweise nicht ausgeglichene Eingriffe in Natur und Landschaft

I. „Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen u. Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind" (§1 Abs.1 BNatSchG¹). Die sich hieraus ergebenden Anforderungen „sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen"(dto. Abs.2).

„Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen" (dto. §2 Abs.1 Nr.3).

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können" (dto. §8 Abs.1). „Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist"(dto. Abs.2 Satz 1).

Im folgenden wird also von einem uneingeschränkten Erhaltungs- und Ausgleichsgrundsatz auszugehen sein, der auf verschiedenen Wegen zu realisieren ist. Auf der Grundlage des BNatSchG müssen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, der Erholungswert von Natur und Landschaft sowie das lokale Klima erhalten und ggf. entwickelt, Eingriffe in Natur und Landschaft in diesem Sinne ausgeglichen werden².

Dies gilt für den besiedelten und unbesiedelten, beplanten wie unbeplanten, Innen- wie Außenbereich. Eine grundsätzliche Zulässigkeit von Eingriffen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. §34 BBauG³/BauGB⁴ - „Baulückenparagraph“ - oder §35 BBauG/BauGB - Baumaßnahmen im Außenbereich -) oder des überwiegenden Gemeinwohls einer Maßnahme befreit nicht von der Ausgleichspflicht, sondern variiert höchstens den Modus des Ausgleichs im gesetzlich möglichen Rahmen.

Im Bereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen⁵, in dem von einer Unwirksamkeit eines ansonsten erforderlichen naturschutzrechtlichen Benehmensvorbehalts (bzw. Einvernehmensvorbehalts⁶) ausgegangen werden könnte⁷, trifft dieser Vorbehalt dennoch zu, solange der jeweilige B-Plan insbesondere nicht die landschaftsplanerischen Grundlagen besitzt, die das Bundesnaturschutzgesetz als großräumige Eingriffs- und Ausgleichsplanung in der Regel über die Grenzen eines engen B-Planungsbereiches hinaus vorsieht, wobei ausdrücklich auf die Verwertbarkeit einer Landschaftsplanung für die Bauleitplanung hingewiesen wird⁸. Eine Befreiung von besagtem Vorbehalt wäre nur dann möglich, wenn B-Pläne zu Fachplänen würden (wie Planfeststellungsverfahren), wenn nicht das BNatSchG pervertiert werden soll. Bekämen B-Pläne den Charakter von Fachplänen, wäre der Sinn von B-Plänen in Frage gestellt, so daß auch aus praktischer Sicht eine Koordination von Einzelbauvorhaben im beplanten Bereich mit naturschutzrechtlichen Erfordernissen beizubehalten ist⁹, wobei die Festsetzungen der Bauleitplanung Benehmens- und Einvernehmensregelungen entscheidend erleichtern sollen.

- II. Das Bundesnaturschutzgesetz ermächtigt die Länder, die Regelungen zur Ausgleichspflicht von Eingriffen in Natur und Land- und zum Genehmigungsmodus für solche Eingriffe (vgl. §8 Abs. 2,3 BNatSchG) durch weitergehende Vorschriften, „insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren oder vorrangigen Eingriffen“¹⁰ zu erlassen.

Die Mehrzahl der Bundesländer hat geregelt, daß nicht oder teilweise nicht ausgleichbare Eingriffe durch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die für Maßnahmen zu verwenden ist, die Natur und Landschaft wesentlich verbessern, insoweit ausgeglichen werden können, als sie aus vernünftigen Gründen vor Ort nicht ausgeglichen werden können.

Die Ausführung solcher Regelungen, soweit vorhanden, differiert erheblich zwischen den Ländern. Vielfach wird von den für eine Ersatzmaßnahme anzusetzenden Kosten ausgegangen¹¹, was jedoch, wie sich zeigen wird, mit Problemen behaftet ist. Eine Ausnahme macht das HENatG, das die ersparten Rekultivierungskosten ansetzt¹². Dieses Verfahren soll anhand eines Verordnungsentwurfes demonstriert werden. Neben dem Entwurfstext wird auf Besonderheiten anderer Ländergesetze, soweit zur Behandlung der Materie erforderlich, eingegangen. Der Begriff der Verordnung dient hier nur als technisches Instrument und ist unabhängig von den einzelnen Ländergesetzen (incl. Bezugsgesetz) insoweit zu sehen, als daß diese Gesetze verschiedene Regelungen beinhalten, die die Möglichkeiten der Länderregierungen betreffen, das Verfahren zur Ausgleichsabgabenerhebung und -festsetzung zu bestimmen. Dementsprechend ist der Entwurfstext sinngemäß gleichermaßen als Erlaß oder Richtlinie anzusehen.

III. Entwurf einer

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Energie¹³ über die Ausgleichsabgabe nach dem Hessischen Naturschutzgesetz¹⁴ (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO¹⁵ -)

Aufgrund von §6 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG -) vom 19. September 1980 (GVBl. Nr. 19, S. 309)¹⁴ wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung, Landwirtschaft und Forsten¹³ sowie dem Finanzministerium verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe, die nach §6 Abs.3 Satz 1 HENatG für anders nicht oder teilweise nicht ausgleichbare Folgen von ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu entrichten ist.

(2) Soweit sich Art und Maß des Eingriffs oder des Ausgleichs in Teilbereichen wesentlich unterscheiden, ist die Ausgleichsabgabe für jeden Teilbereich unter jeweils vollständiger Berücksichtigung aller Bemessungsgrundsätze zu ermitteln.

Die Eröffnung dieser Möglichkeit soll insbesondere Flächenteile von Baugrundstücken ausschließen können, die keinerlei Veränderungen im Sinne des Gesetzes unterliegen und ökologisch weitgehend selbst-

ständige Einheiten darstellen.

In der Regel wird es sinnvoller sein, gesamte Baugrundstücke zu verrechnen, um für einen schwerpunktmäßigen Eingriff ungenutzte Flächen gegebenenfalls in die Ausgleichsherstellung einbeziehen zu können und das Ausmaß dieser Ausgleichsmaßnahmen mit in die Berechnung der Ausgleichsabgabe zu integrieren.

Eine Ausgleichsabgabe hat den Zweck, finanziell sicherzustellen, daß ein genehmigungsfähiger Eingriff, der jedoch nicht vollständig vor Ort ausgeglichen werden kann (vgl. §8 Abs.2 Satz 4 BNatSchG „Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“), einen nach ökologischer Funktion und Wert bemessenen gleichwertigen Ersatz an anderer Stelle, wohlmöglich im gleichen Naturraum, erfährt.

§ 2 Höhe der Ausgleichsabgabe

(1) Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird nach den ersparten Rekultivierungskosten bemessen.

Als ersparte Rekultivierungskosten gelten die Kosten, die den an dem in von Hundert nicht im Sinne des Gesetzes ausgeglichenen Anteil des auszugleichenden Eingriffs in Natur und Landschaft gemessenen Anteil der fiktiven Rekultivierungskosten betragen.

Fiktive Rekultivierungskosten sind die Kosten, die aufzuwenden wären, um nach einem vollendeten Eingriff den Zustand einer Fläche wiederherzustellen, der dem ursprünglichen Zustand entspricht oder im wesentlichen in Funktion und Wert gleichzusetzen ist.

(2) Die fiktiven Rekultivierungskosten sind an den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen zu bemessen.

Da das Gesetz von der Situation ausgeht, daß zwei verschiedene Ausgangslagen möglich sind, nämlich eine partielle Ausgleichsmöglichkeit oder gar keine Ausgleichsmöglichkeit im Sinne des Gesetzes, kann nicht angenommen werden, daß immer - wie §6 Abs.3 HENatG vordergründig entnommen werden könnte - die gesamten fiktiven Rekultivierungskosten im Sinne von ersparten Rekultivierungskosten als Ausgleichsabgabe anzusetzen wären.

Vielmehr muß von den fiktiven Rekultivierungskosten der Anteil subtrahiert werden, der dem in ökologischer Funktion und Wert ausgeglichenen Anteil des ausgleichspflichtigen Eingriffes entspricht.

Andere Verfahrensansätze gehen von der Differenz zwischen dem finanziell geleisteten Ausgleichsaufwand und den fiktiven Rekultivierungskosten aus. Ein solches Verfahren berücksichtigt jedoch nicht, daß es keinen zwingenden Zusammenhang insbesondere zwischen ökologisch funktionellem Wert einer Maßnahme und dem hierfür zu leistenden Aufwand finanzieller Art gibt¹⁶. Der vor Ort geleistete Aufwand ist zudem nicht als Rekultivierung im Sinne des Gesetzes anzusehen. Das HENatG versteht unter Rekultivierung Maßnahmen, die bewirken, daß der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird (vgl. §8 Abs.1 HENatG iVm §6 Abs. 3,7,8 HENatG). Es ist schlüssig, daß die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der „Ausgleich par excellence“ wäre. Die Möglichkeit einer Regelung unter Einbeziehung von funktionell äquivalenten Mitteln bzw. Landschaftsbestandteilen ist hier nur dann zu akzeptieren, wenn eine Wiederbeschaffung ursprünglicher Landschaftsbestandteile aus praktischen Gründen nicht sinnvoll erscheint oder unmöglich ist (z.B. die Wiederbeschaffung eines Walnußbaumes mit 60 cm Stammdurchmesser...). Ausgleich und Rekultivierung sind also im Sinne des Gesetzes völlig unterschiedliche Maßstäbe. Regelungen, die einen Ausgleichszustand als „Rekultivierungszustand“ zu definieren versuchen¹⁷, werden diesem logischen Anspruch nicht gerecht. Nach einer Baumaßnahme wird beispielsweise das Grundstück kaum rekultiviert werden, sondern eher möglichst naturnah gestaltet mit einem positiven ökologischen Wirkungspotential. Eine Rekultivierung liegt beispielsweise beim Abbau von Bodenschätzen näher. Hier sind „unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftdurch Rekultivierung oder (!) naturnahe Gestaltung auszugleichen“ (vgl. §2 Nr.5 BremNatSchG; §1 Abs.1 Nr.5 BNatSchG).

Dem Ausgleichspflichtigen ist es zu überlassen, seine Kosten für die Erzielung eines bestimmten geforderten Ausgleiches vor Ort zu minimieren. Dieses ökonomisch geprägte Ziel darf nicht, ist es von Erfolg gezeitigt, zu einer Erhöhung der ersparten Rekultivierungskosten führen. Deshalb kann die monetäre Bewertung eines Ausgleiches par excellence (= 100% Ausgleich) nur an einem konkret vorliegenden Maßstab, nämlich dem Ist-Zustand bemessen werden, den es in selbiger Form wieder zu schaffen gälte. Die hierfür notwendigen Daten (Erdaushub...) hat der Ausgleichspflichtige der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Möglich ist es, neben der finanziellen Bewertung des Rekultivie-

rungsaufwandes durch eine fachliche Abwägung den Anteil ökologischer Funktionen und Werte zu bestimmen, der vor Ort als Ausgleich im vorrangigen Sinne des Gesetzes wiederhergestellt werden kann.

Wird nun der prozentuale Anteil des Eingriffes, der nicht ausgeglichen wurde, auf die fiktiven Rekultivierungskosten übertragen, ist der hieraus resultierende Betrag als proportional zu dem Anteil des Eingriffes anzusehen, den sich der Ausgleichspflichtige auszugleichen erspart hat.

Die Regelungen des §2 stellen außerdem sicher, daß der konkrete Eingriff verrechnet wird. Ansätze, die sich im Sinne einer Gebührenordnung des Problems annehmen (vgl. AAVO BWü §2 Abs.2, NatSchG BWü §11 Abs.5), lassen diesen schlüssigen Zusammenhang vermissen! Gleiches gilt für Rahmensätze (z.B. AAVO BWü §dto. bei der Festsetzung nach der Fläche 0.50 - 1.00 DM/qm...), die es nicht ermöglichen, eine Ausgleichsabgabe bei einem sehr hohen Ausgleichsgrad des ausgleichspflichtigen Eingriffs entsprechend niedrig zu setzen.

Gesetzliche Regelungen, die festlegen, daß die Ausgleichsabgabe den Betrag nicht übersteigen darf, der für eine Ersatzmaßnahme zu zahlen wäre¹⁸, widersprechen dem Ziel, daß ein Ausgleich möglichst umgehend erfolgen soll, um funktionelle ökologische Defizite schnell auszugleichen. Da die Kosten, die erforderlich sind, um vorgegebene ökologische Funktionen und Werte zu realisieren, mit entscheidend von dem Ort der Ersatzmaßnahme abhängen, muß eben dieser Ort bekannt sein, um das erwünschte Limit zu definieren. Ist jedoch der Ort bekannt, an dem eine Ersatzmaßnahme mit einem bestimmten Finanzvolumen erfolgen soll, liegt in der Regel kein vernünftiger Grund vor, die Ersatzmaßnahme nicht umgehend vorzunehmen. Ist also ein Ort für eine definierte Ersatzmaßnahme gegeben, kann höchstens die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Erwägung gezogen werden, deren Verwendung ggf. auch im Sinne des NatSchG RHPf oder des LG NRW geregelt werden könnte¹¹.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemißt sich an der Schwere und Dauer des Eingriffes, der Höhe der fiktiven Rekultivierungskosten und dem in Funktion und Wert im Sinne des Gesetzes bemessenen nicht ausgeglichenen Anteil des ausgleichspflichti-

gen Anteils in Natur und Landschaft.

(2) Die Beurteilung der Schwere und Dauer des Eingriffes richtet sich insbesondere nach

1. dem Zeitraum der Beeinträchtigung,
2. dem Anteil der Gesamtbezugsfläche, auf dem der Eingriff stattfindet oder für den der Zugang beschränkt wird oder der neu versiegelt wird oder auf dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird,
3. der sonstigen Belastung des Naturhaushaltes.

(3) Bei der Berechnung der fiktiven Rekultivierungskosten sind insbesondere die Kosten für

1. die Beseitigung von Bauwerken aller Art, soweit sie Gegenstand des ausgleichspflichtigen Eingriffs sind,
2. die Wiederverfüllung von ausgehobenen oder ausgekofferten Flächen oder die Beseitigung von Füllmaterial aus verfüllten Landschaftsteilen,
3. Neubeschaffung von im Rahmen des Eingriffes beseitigter Vegetation oder Neubeschaffung in Funktion und Wert der ursprünglichen Vegetation gleichzusetzenden Pflanzenmaterials anzusetzen.

Hierbei sind besonders zu berücksichtigen:

- a. Assimilationsleistungen
- b. Wert der Vegetation als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- c. Wert der Vegetation als Erholungsraum für den Menschen,
- d. Wert der Vegetation zur Erhaltung des lokalen Klimas,
- e. Wert der Vegetation als landschaftlicher Gestaltungsfaktor.

(4) Der nicht ausgleichbare Anteil des jeweils ausgleichspflichtigen Eingriffs in Natur und Landschaft ist anhand der im Sinne des Gesetzes²⁰ verbleibenden Veränderung

1. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. des Landschaftsbildes,
3. des Erholungswertes,
4. des lokalen Klimas

festzustellen.

Hierbei ist die im Sinne des Abs. 2 zu gewichtende Schwere und Dauer der in Abs. 4 Nr. 1,2,3,4 benannten Veränderungen zu berücksichtigen.

Die Berechnungsmethode geht von 4 verschiedenen Eingriffsanteilen aus, die in Abs.4 Nr. 1,2,3,4 subsummiert sind. Sie sind §5 Abs. 1 HENatG aufgrund dessen eindeutiger Formulierung entnommen.

1/4. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das lokale Klima sind die Faktoren, die vorwiegend naturwissenschaftlich gewichtet und in ihrer Veränderung beurteilt werden können. Beurteilungen von Artenschwund, Wegfall von spezifischen Lebensräumen nach §23 HENatG (Hecken, Feuchtgebiete), Bodenversiegelung und Veränderung von Verdunstungsflächen sind plausibel durchzuführen.

2/3. Landschaftsbild und Erholungswert sind vordergründig nur schwer voneinander zu trennen. Eine Lösung bietet das Betretungsrecht nach §27 BNatSchG u. §10 HENatG, nach denen jedem das Betreten der Flur auf Straßen, Wegen und ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet ist. Deshalb ist es sinnvoll, den Erholungswert an dieser Regelung zu orientieren, während der erholungswertprägende Begriff der Schönheit (vgl. §1 BNatSchG) der Kategorie Landschaftsbild zuzuordnen wäre.

Eine Naturnähe des Landschaftsbildes²¹ muß nicht beurteilt werden, soweit damit ein zusätzlicher Bemessungsparameter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes angestrebt wird. Ein Frosch lebt schließlich nicht in einem schattigen Teich, weil es dort ungemein idyllisch zugeht, sondern wegen des artgerechten Klimas des Standorts und seiner Nahrungsressourcen, die partiell eher erholungswertmindernd sein dürften (Schnaken).

Die Einteilung erfolgt somit wie folgt:

Naturhaushalt	biologisch funktionale Veränderung im Sinne des Gesetzes
Landschaftsbild	Abweichung des vollendeten Eingriffs von einer vorgebenen Landschaft, hierzu zählt auch eine Stadtlandschaft (etc.).
Erholungswert	Minderung von Betretungsmöglichkeiten im Sinne des Gesetzes
lokales Klima	physikalisch funktionale Veränderung im Sinne des Gesetzes

Im Sinne dessen, daß ein vorhandener Ausgleich nicht durch eine Ausgleichsabgabe ein zweites Mal ausgeglichen werden muß und darf, ist die Prüfung der verbleibenden Veränderung nach §3 Abs.4 der elementare Teil einer Ausgleichsberechnung.

Vorgeschaltet werden muß jedoch eine Strukturierung des Eingriffes. Es ist möglich, daß die 4 Eingriffsanteile nach §3 Abs.4 nicht gleichmäßig (d.h. zu je 1/4) am Eingriff beteiligt sind, sondern extrem unregelmäßig.

Als Beispiel sei eine Bebauung nach §34 BBauG/BauGB genannt, die sich ideal in eine vorhandene Stadtlandschaft einfügt. War dort zuvor eine Grünfläche (ansonsten wäre die Sache ggf. sogar naturschutzrechtlich belanglos), kann zwar von einer Veränderung des lokalen Klimas und einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ausgegangen werden, weniger jedoch von einer Veränderung des Landschaftsbildes im Sinne des Gesetzes oder von einer Minderung des Erholungswertes, wenn es sich nicht um eine öffentliche Grünfläche gehandelt hat.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine Vorgewichtung der einzelnen Eingriffsanteile nach §3 Abs. 2 anhand einer dem Zweck der Gewichtung angemessenen Boniturskala (z.B. 1-10).

Beispiel:

Naturhaushalt	8	(schwerer Eingriff)
Landschaftsbild	4	(mittelmäßiger Eingriff)
Erholungswert	6	(mittelmäßiger Eingriff)
lokales Klima	8	(schwerer Eingriff)

Die Bonituren lassen sich entweder auf die fiktiven Rekultivierungskosten anteilig umrechnen, so daß dann die 4 Einzelbeträge um je die ausgeglichenen Anteile der 4 Eingriffsanteile (in%) zu reduzieren wären (Tab.1).

Es besteht jedoch ebenfalls die Möglichkeit, die Bonituren in prozentuale Anteile am Gesamteingriff zu verrechnen, deren nicht ausgeglichene Anteile zu addieren und die Summe (eine Prozentzahl) auf den Betrag der fiktiven Rekultivierungskosten zu übertragen.(Abb.2).

In beiden Fällen sind das Resultat die ersparten Rekultivierungskosten.

Unbefriedigend sind vermeintliche Lösungen des Problematik, die

1 Eingriffskategorie iSv §5(1) HENatG	2 Fiktive Rekultivierungskosten total DM	3 Anteilige fiktive Rekultivierungskosten je Eingriffskategorie	4 Verbleibende Veränderung in %	5 Ersparte Rekultivierungskosten DM	6 AAVO Hessen (Entw. v. 08.10.1986 tk) v. Anlage I <u>BERECHNUNGSSCHEMA</u>	7
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes						
Landschaftsbild						
Erholungswert						
Lokales Klima						
S u m m e					Ausgleichsabgabe	
		Skala 0-1	Summe Sp.2 : Summe Sp.3 x Einzelwert Sp.3	% aus Sp.5 der Einzelwerte aus Sp.4		

ne Einvernehmensregelung oder eine Genehmigung²⁴ zuständige Behörde ermittelt oder festgesetzt. Über die Ausgleichsabgabe ist mit der Einvernehmensregelung oder Genehmigung²⁴ zu entscheiden.

(2) Bei Eingriffen, die nach Abschnitten vorgenommen werden, kann auf Antrag die Ausgleichsabgabe für den einzelnen Abschnitt festgesetzt werden. In diesem Falle hat der Abgabepflichtige den Beginn jeden Abschnitts der festsetzenden Behörde unaufgefordert anzuzeigen.

Die Entscheidung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe ist Teil einer Einvernehmensregelung oder Genehmigung²⁴. Deshalb ist es erforderlich, daß die hierfür zuständige Behörde diese Entscheidung trifft.

Die Möglichkeit, die Ausgleichsabgabe in Abschnitten festzusetzen, hat wirtschaftliche Gründe, nämlich ungerechtfertigte Zinsverluste des Ausgleichspflichtigen bei einer unangemessen frühen Zahlung (ohne daß die entsprechenden ökologischen Werte und Funktionen in allernächster Zeit beseitigt würden) zu vermeiden. Andererseits darf die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte keinen Einfluß auf die Höhe der gesamten Ausgleichsabgabe haben!!

(3) Kann die Ausgleichsabgabe nur dem Grunde nach festgesetzt werden, ist eine Sicherheitsleistung zu erheben, die an der Höhe der erwarteten endgültigen Ausgleichsabgabe zu bemessen ist. Sie ist auf die Ausgleichsabgabe anzurechen, sobald feststellbar ist, in welchem Umfang der Ausgleich nicht möglich ist²⁵.

(4) Die aufgrund der Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der zuständigen Behörde eingegangenen Beträge müssen

1. jederzeit zu Zwecken des §4 Abs.1 verfügbar sein,
2. bei der Einstellung in einen kommunalen Haushalt eindeutig als Ausgleichsabgabe erkennbar sein.

(5) In Fällen des Abs.4 Nr.2 soll ein Sonderkonto geführt werden. Andernfalls darf der Haushaltsansatz im künftigen Haushaltsjahr zu erwartender Einnahmen aus der Festsetzung von Ausgleichsabgaben 5% von als im Sinne des §4 Abs.1 zu investierend angesetzt anderer Haushaltstitel nicht überschreiten und den Betrag von 20.000.-- DM nicht übersteigen.

Werden Mittel, die aufgrund der Festsetzung einer Ausgleichsabgabe aufkommen, derart in einen Haushalt eingestellt, daß sie

die im Gesetz aufgeführten Eingriffskategorien (§5 Abs.1 HENatG) nicht explizit enthalten¹⁷.

§ 4 Verwendung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden in einem angemessenen kurzen Zeitraum nach Eingang bei der zuständigen oder mit der Verwaltung der Ausgleichsabgabe beauftragten Behörde durch die zuständige Naturschutzbehörde oder eine hierfür beauftragte Stelle für Ersatzmaßnahmen oder andere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden, die Natur und Landschaft in dem betroffene Naturraum wesentlich verbessern²².

Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an anderer Stelle ist mangels gleichem ökologischem Umfeld nicht erforderlich. Der Rekultivierungszustand im Sinne des Gesetzes dient lediglich berechnungstechnischen Zwecken.

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe wird immer das Ziel verfolgen müssen, ökologische Funktionen und Werte auf der Basis der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe zu maximieren. Deshalb auch ist eine gesetzliche Fixierung auf Ersatzmaßnahmen im materiellen Sinne bedenklich, vielmehr ist die funktionelle Ausgleichsmaximierung anzustreben. (Vgl. §8 Abs.4 LPflegG SH; §14 Abs.6 Satz 2 NatSchG Bln).

(2) Die Ausgleichsabgabe kann zur Mitfinanzierung von Vorhaben, die die Ziele des Abs.1 im wesentlichen erfüllen, nach Maßgabe des §5 Abs.5 und §5 Abs.6 herangezogen werden.

Die Integration der Ausgleichsabgabe in umfassendere Projekte ist möglich, solange der Verwendungsnachweis, konkrete Maßnahmen nach Abs.1 und §6 Abs.3 HENatG hiermit finanziert zu haben, erbracht werden kann. Entscheidend ist hier die funktionelle Wertsteigerung im Sinne des §4 und nicht die politische Entscheidung zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen (was bedeuten könnte, daß man einer Kommune vorwirft, sie hätte die Maßnahme „ja sowieso durchgeführt“). Andererseits muß verhindert werden, daß sich ein kommunaler Haushalt durch Ausgleichsabgaben saniert (soweit die jeweilige Kommune als untere Naturschutz-/Landschaftsbehörde Ausgleichsabgaben festsetzen darf).

§ 5 Verfahren

(1) Die Ausgleichsabgabe ist von der nach §7 HENatG²³ für ei-

nur mit nicht unwesentlichem Aufwand als solche erkennbar sind, ist ihre Gesamtsumme zusätzlich als absoluter Betrag sowie als Bruchteil der Summe aller als im Sinne des §4 Abs.1²⁶ zu investierend angesetzten Teilbeträge des Gesamthaushaltes anzuführen.

(6) Die Bestimmungen des Abs.5 gelten für die Durchführung eines Jahresabschlusses sinngemäß, soweit sie die Offenlegung der Verwendung der Ausgleichsabgabe sowie ihrer Einordnung in einen Haushalt betreffen.

Die Anwendung der Ausgleichsabgabe muß jederzeit eindeutig überprüfbar sein. Es muß verhindert werden, daß ein kommunaler Haushalt auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe angewiesen ist bzw. daß Umstände geschaffen werden können, die eine solche Abhängigkeit nach sich ziehen.

Es könnte sonst zu begründeten Annahmen kommen, daß der Versuch opportun sein könnte, vordergründig stabile Haushaltsansätze für Zwecke des Naturschutzes vorzulegen, deren Stabilität sich jedoch tatsächlich nur in Mitteln aus der Ausgleichsabgabe begründet.

Darauf beruht auch die Notwendigkeit, Haushaltsansätze, die die Ausgleichsabgabe beinhalten, klein zu halten. Ansonsten würde entgegen den Zielen des Gesetzes, die Ausgleichsabgabe als letzte Ausnahme von der Regel des vorrangigen effektiven Ausgleichs vor Ort zu handhaben, die Ausgleichsabgabe von vornherein gegebenenfalls aus Gründen, die nicht grundsätzlich in den Zielen des HENatG begründet sind, überbewertet.

Parlamentarischen Gremien und der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einer einfachen Einsicht in Vorgänge um die Ausgleichsabgabe unter Wahrung des Datenschutzes zu eröffnen.

Der §5 greift nicht in das Haushaltsrecht ein, da er sich nur auf die Einbindung eines gesetzlich vorgegebenen Verwendungsspektrums das nicht zur politischen Disposition stehen kann, in kommunale Haushalte bezieht.

(7) §5 gilt für einen Landeshaushalt sinngemäß.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Ausgleichsabgabe wird mit der Zustellung des Zahlungsbescheides, frühestens einen Tag vor Beginn des jeweiligen Abschnittes fällig.

(2) Bei Eingriffen, die bis zu ihrem Abschluß einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erfordern, kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers die Ausgleichsabgabe in an dem voraussichtlichen Fortgang des Vorhabens bemessenen Teilbeträgen festgesetzt werden. Die Teilbeträge sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres fällig.

Es muß sichergestellt sein, daß die Ausgleichsabgabe (gegebenfalls unter Hinzunahme von §5 Abs.2) vor Eingriffsbeginn gezahlt ist.

Wie bereits angeführt, darf die Höhe der Ausgleichsabgabe nicht von wirtschaftlichen Verhältnissen eines Zahlungspflichtigen abhängig sein. Das Bundesnaturschutzgesetz geht von der Notwendigkeit einer sparsamen Nutzung von Naturgütern aus (§2 Abs.1 Nr.3 BNatSchG). Dementsprechend wäre es nicht im Sinne des Gesetzes, würde man Naturressourcen durch Verzicht auf eine Ausgleichsabgabe als Subvention investieren, die sich als Investition der knappen Güter Natur und Landschaft in dem den Eingriff verursachenden Vorhaben niederschläge.

Da wirtschaftliche Argumente jedoch den Genehmigungsvorbehalt nach §6 Abs.2 Satz 2 HENatG²⁷ erfüllen können, wäre eine Ausgleichsabgabe, soweit sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht vom Ausgleichspflichtigen gezahlt werden soll oder kann, im Sinne einer Investitionsbeihilfe von der öffentlichen Hand (die grundsätzlich immer einer effektiven parlamentarischen Kontrolle unterliege sollte, siehe auch Ausführungen zu §5!) oder einem anderen beliebigen Unterstützungswilligen zu tragen, jedoch keinesfalls zu reduzieren.

Der Verzicht auf einen Ausgleich überhaupt ist als nicht mit dem HENatG konform anzusehen. Gesetze, die die Einbeziehung wirtschaftlicher Verhältnisse in die Berechnung der Ausgleichsabgabe vorschreiben, sind, an den Zielen konsequenten, auch marktwirtschaftlich vertretbaren Naturschutzes gemessen, unlogisch und dem BNatSchG nur bedingt entsprechend. Vielmehr widersprechen solche Regelungen²⁸ dem Grundsatz, daß auch unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen sind (vgl. §8 Abs.2 Satz 1 BNatSchG).

§ 7 Behandlung von Verfahren der Bauleitplanung

(1) Eingriffe im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind im Sinne dieser Verordnung zu behandeln. Hierbei ist der Anteil des durch einen Bebauungsplan ermöglichten Eingriffes durch eine Aus-

gleichsabgabe auszugleichen, dessen Ausgleich nicht anhand eines Landschaftsplanes nach §4 Abs.1 und §4 Abs.2 HENatG²⁹ nachgewiesen werden kann.

Der Bebauungsplan stellt die Grundlage für viele grob definierte (z.B. durch Baulinien, Grundflächenzahlen...) Teileingriffe dar, die als ein Gesamteingriffspotential anzusehen sind. §4 HENatG sieht dafür, daß dieses Potential so gering wie möglich zu Lasten von Natur und Landschaft ausgeschöpft werden soll, die Landschaftsplanung vor³⁰. Zeigt also ein Bebauungsplan durch einen integrierten Landschaftsplan (der jedoch auch in den Flächennutzungsplan integriert sein kann) auf, daß für das geschaffene Eingriffspotential des Bebauungsplanes ein entsprechendes Ausgleichspotential nachgewiesen werden kann, so ist im Prinzip eine zusätzliche Ausgleichsabgabe überflüssig. Dies ist jedoch in der Regel ein theoretische Ansatz, da sich in der Praxis eine Neubebauung in ausgewiesenen Neubaugebieten (anders kann die Situation in Sanierungsgebieten sein) sich nicht vollständig vor Ort ausgleichen lassen wird. Im übrigen würde dann jede Festsetzung eines Landschaftsplanes verbindlich, die als Ausgleichspotential für einen Bebauungsplan herangezogen würde. Dies ergäbe Probleme bei Abweichungsverfahren, die dann in jedem Falle naturschutzrechtlich zu würdigen wären.

Um einen Bebauungsplan im Sinne einer geordneten Bebauung wirksam werden lassen zu können, müssen die Verantwortlichen Grundlagen schaffen, die Bauvorhaben ohne weitere zusätzliche grundsätzliche Verfahren ermöglichen. Dies ist nicht gegeben, wenn ein Bauherr, statt von einer grundsätzlichen Bebaubarkeit seines Grundstückes im Gebiet eines Bebauungsplanes im Rahmen seiner Festsetzungen ausgehen zu können, weitere Verfahren hinnehmen müßte, so auch eine naturschutzrechtliche Ausgleichsberechnung. Eine tatsächlich geordnete Bebauungsplanung muß die Ausgleichsberechnung unter Berücksichtigung der Landschaftsplanung und der Festsetzung des Bebauungsplanes beinhalten. Anders wäre dies bei Abweichungen von diesem Plan, wobei dann zusätzliche naturschutzrechtliche Verfahren anfielen.

(2) Die Ausgleichsabgabe soll im Ganzen festgesetzt und vom Ausgleichspflichtigen über die Erschließungsbeiträge unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Bedeutung der Festlegungen des jeweiligen Bebauungsplanes im Sinne des §5 HENatG

sowie dieser Verordnung auf die einzelnen Grundstücke umgelegt werden.

(3) Ansonsten gilt §6 dieser Verordnung auch nach Inkrafttreten eines Bebauungsplanes.

Nach Maßgabe der Festlegungen eines Bebauungsplanes sollte die Ausgleichsabgabe für den Gesamtbebauungsplan über die Erschließungsbeiträge an die Beteiligten weitergegeben werden können. Die Gesetzeslage schließt diese Möglichkeit zumindest nicht ausdrücklich bzw. offensichtlich aus. Als Erschließung muß alles angesehen werden können, was erforderlich ist, um eine Bebauung überhaupt mit der Sicherheit beginnen zu können, daß sie nach Vollendung nutzbar ist, ohne daß dadurch gesetzliche Festsetzungen tangiert werden. (Ist ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen, obwohl ein Ausgleich erforderlich war, wäre z. B. die Nutzung aus naturschutzrechtlicher Sicht fraglich³¹).

Als eine ordnungsgemäße Erschließung muß die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung oder Elektrizitätsanbindung ebenso angesehen werden, wie eine ordnungsgemäße Integration in naturschutzrechtliche Regelungen und Festsetzungen.

§ 8 Recht auf Ausgleichsabgabe

(1) Die Möglichkeit, den Ausgleich eines ausgleichspflichtigen Eingriffs in Natur und Landschaft teilweise über eine Ausgleichsabgabe zu regeln, ist durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des §6 Abs.2 Satz 2 restriktiv zu handhaben.

(2) Ein Recht auf Ausgleich durch eine Ausgleichsabgabe außerhalb von Regelungen aufgrund des §6 Abs.2 Satz 2 HENatG besteht nicht.

Es muß sichergestellt bleiben, daß tatsächlich nur dann eine Ausgleichsabgabe erhoben wird, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls den Eingriff in der vor Ort nicht vollständig ausgleichbaren Form rechtfertigen. Eine „Freikauffunktion“ der Ausgleichsabgabe muß unter allen Umständen vermieden werden.

§ 9 Berücksichtigung anderer Vorschriften und Gesetze

(1) §6 Abs.2 Satz 4 HENatG³² bleibt durch diese Verordnung unberührt.

(2) Andere Gesetze und Vorschriften, die über den Bestimmungen

des HENatG stehen, bleiben insoweit unberührt, als aus diesen anderen Gesetzen und Vorschriften ableitbare Rechte dem Grundsatz nach aufgrund dieser Verordnung nicht ausgeübt werden könnten.

§10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft

- IV. Die Bemessung der Ausgleichsabgabe darf nicht an einer übermäßigen Zahl von Parametern fixiert werden. Dies würde zu einer Unübersichtlichkeit insbesondere für den Zahlungspflichtigen führen. Dieser jedoch hat Anspruch auf eine plausible Berechnung, die grundsätzlich nachvollziehbar sein muß, ohne daß dies bedeuten würde, daß der Zahlungspflichtige in die Lage versetzt werden müßte, fachliche Beurteilungen bis ins Detail zu erfassen. Es ist jedoch in jedem Falle sinnvoll, eine Bewertung zu begründen (s. insbes. Tab.2), um Mißverständnisse zu vermeiden, unabhängig davon, daß ohnehin eine Begründungspflicht für derartige behördliche Bescheide zu sehen ist. Eine übermäßige Zahl von Parametern würde auch die Gewichtungssproblematik steigern. Fixe Gewichtungswerte für einzelne Komponenten einer breiten Beurteilungsskala würden nicht dem Anspruch der Bewertung am konkreten Objekt gerecht, die auch eine Gewichtung beinhaltet.
- Es existieren Versuche, Eingriffe als solche in verschiedene Kategorien einzuordnen, z.B. linienförmige, flächenhafte oder punktförmige Eingriffe³³ bzw., bezogen auf die Festsetzung nach der Fläche oder der Entnahme oder den Baukosten jeweils mit einem Gebührenrahmen pro Bezugseinheit (0.50 - 1.00 DM/qm; 0.10 - 0.30 DM/qm oder 0.5 - 2%)³⁴. Wie bereits angeführt, verhindern derartige Verfahren ausgewogene Detailberechnungen, da sie nach einem groben Raster Entscheidungssprünge in eine von wenigen Kategorien bereits in der Eingriffsqualifikation erfordern. Hierdurch entfällt eine nicht verantwortbar hohe Anzahl von Eigenschaften eines Eingriffes, die für eine objektive Beurteilung ebenso von Bedeutung gewesen wäre, wie eine sicher oft tatsächlich vorhandene schwerpunktmäßige Eigenschaft, die zu einer Einordnungsfähigkeit in eine Beurteilungskategorie verführen könnte.

- V. Zusammenfassung:

1. Die Ausgleichsabgabe dient der Erstellung von Ersatzmaßnahmen oder der Weiterentwicklung von Natur und Landschaft, sie wird aufgrund von nicht oder teilweise nicht ausgeglichenen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Ausgleichspflichtigen erhoben.
2. Die Ausgleichsabgabe darf nicht zur Deckung von Haushaltsdefiziten dienen, um Etats zu stabilisieren, die den Zielen des Naturschutzgesetzes gewidmet sind, soweit diese Deckung nicht eindeutig offengelegt ist und politisch überprüfbar.
3. Die Ausgleichsabgabe ist aufgrund der fiktiven Rekultivierungskosten für einen Eingriff zu berechnen, wobei der nach Funktion und Wert bemessene nicht ausgeglichene Anteil des Eingriffes als ersparter Teil von den fiktiven Rekultivierungskosten anzurechnen ist.
4. Kategorisierungen sind insoweit zu vermeiden, als daß sie andere Kategorien, die ebenfalls Bewertungskriterien beinhalten könnten, vernachlässigen könnten und somit Entscheidungssprünge erfordern würden.
5. Ein Eingriff ist in seiner Struktur zu bewerten, dies läßt eine vorgreifliche Kategorisierung überflüssig werden.
6. Der ökonomische Nutzen eines Eingriffs kann, wie ggf. auch seine sozialpolitische Bedeutung u.a.m. Einfluß auf die Genehmigungsfähigkeit eines Eingriffes haben, jedoch keinesfalls auf die Höhe der Ausgleichsabgabe. Vorhandene Regelungen, die dem widersprechen, pervertieren das Gesetz bezüglich des Zieles, Naturgüter sparsam zu nutzen.
7. Die Ausgleichsabgabe ist die Ausnahme von der Regel, daß Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort auszugleichen sind.
8. Dem Zahlungspflichtigen ist die Berechnung der Ausgleichsabgabe plausibel darzustellen.

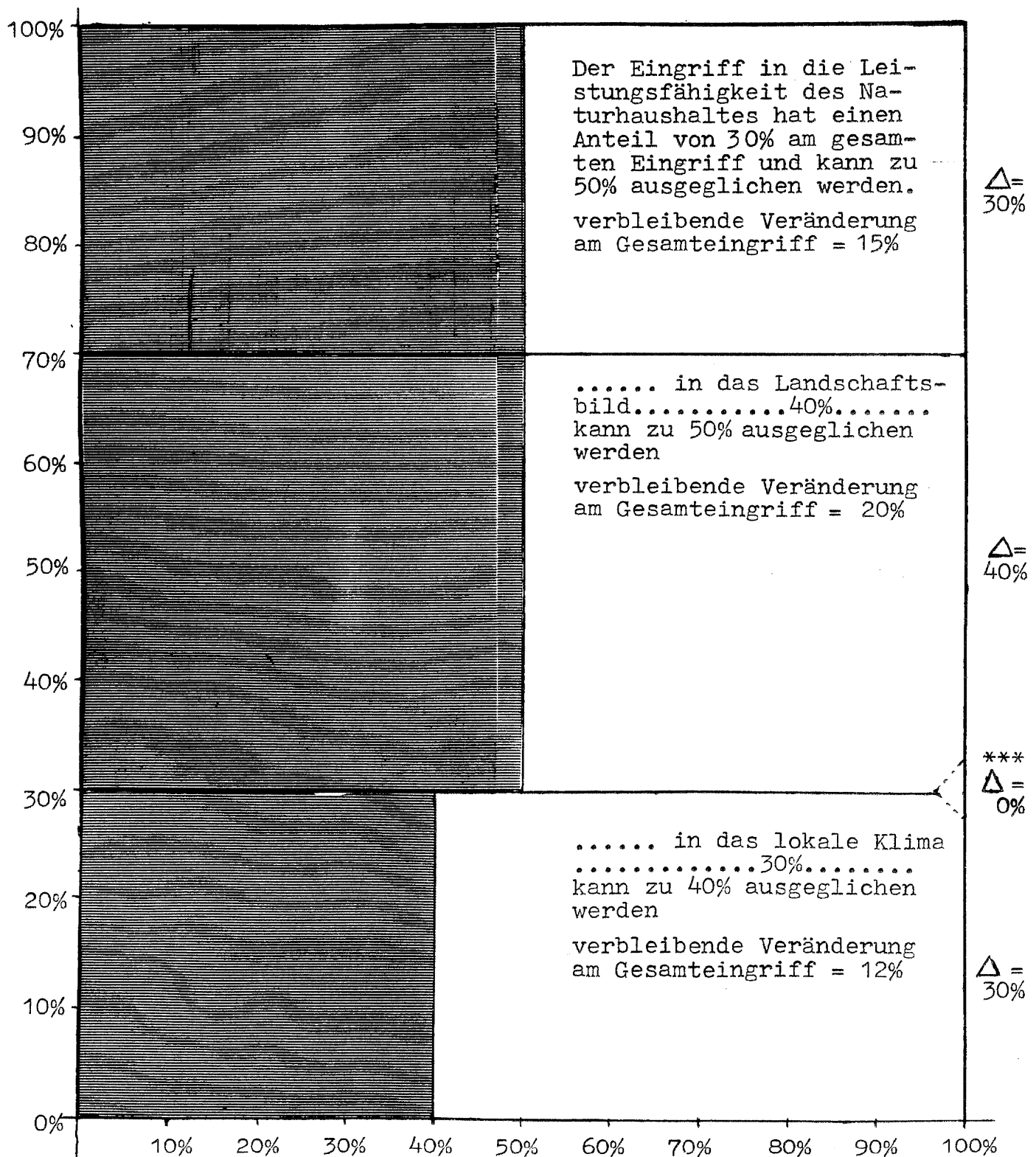
- 1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 20.12.1976
- 2) vgl. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG -) v. 19.9.1980 §§ 5 Abs.1 u. 6 Abs.2 Satz 1
- 3) Bundesbaugesetz
- 4) Baugesetzbuch
- 5) vgl. §2 BBauG/BauGB
- 6) vgl. z.B. §7 Abs.1,3 HENatG
- 7) §8 Abs.5 Satz 2 BNatSchG; §10 Abs.1 Satz1 Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) Baden Württemberg v. 21.10.1975 (zul. gä. d. §9 LEntG v. 6.4.1982) - NatSchG BWü - ; Art.6b Abs.1 Satz 2 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) v. 10.10.1982; §15 Abs.1 Satz 4 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln -) vom 30.1.1979; §12 Abs.2 Satz 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatSchG -) v. 17.9.1979; §10 Abs.1 Satz 2 Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz - HmbNatSchG -) v. 2.7.1981; §6 Abs.1 Satz 5 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) v. 26.6.1980 - LG NRW - ; §12 Abs.1 Satz 2 Gesetz Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG -) v. 31.1. 1979; abschwächend §13 Abs.3 Satz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz v. 20.3.1981 - NatSchG Nds - „wenn der Eingriff in einem Bebauungsplan vorgesehen ist“, hierbei stellt sich die Frage, ob dies als ein bestimmter Eingriff anzusehen ist....
- 8) vgl. §6 Abs.3 Satz2 BNatSchG
- 9) VGH Kassel 15.9.1985
- 10) §8 Abs.9 BNatSchG
- 12) §6 Abs.3 HENatG „Soweit Eingriffe nicht oder nicht vollstän-

dig ausgeglichen werden können,....., ist eine Abgabe in Höhe der ersparten Rekultivierungskosten zu leisten, die zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist. Die Ersatzmaßnahme soll in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen."

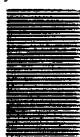
- ¹¹⁾ §11 Abs. 5,7,8,9 BremNatSchG; §9 Abs. 6,7,8 HmbNatSchG; §11 Abs. 4 SNG; §8 Abs.4 Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) - LPflegG SH -; § 5 LG NRW;
Berechnung nicht ersatzmaßnahmenorientiert
§14 Abs. 6,7 NatSchG Bln; § 11 Abs. 3,5,6 NatSchG BWü;
Staat nimmt Ersatzmaßnahme auf Kosten des Verursachers vor
§12 Abs.2 NatSchG Nds; §5 Abs. 3 Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) Rheinland-Pfalz - LPfLG RhPf - v. 5.2.1979
- ¹³⁾ oder das jeweils andere zuständige Ministerium
- ¹⁴⁾ allerdings liegt keine VO-Ermächtigung vor
- ¹⁵⁾ vorh. AAVO f. Baden Württemberg v. 1.12.1977, zul. gä. am 22.12.1980;
- ¹⁶⁾ z.B. s. Katalog BRUNS-Pflanzen 1982, p.280 u. 290
Pinus cembra Breite 100-125 DM 144.-- (Zirbelkiefer)
Pinus sylvestris 100-125 DM 118.80 (Schwarzkiefer)
die ökologisch wertlosere Pflanze ist hier die teurere
- ¹⁷⁾ Richtlinienentwurf Hessischer Minister f. Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 6.2.1984 Kap. 2.1.3 ff.
- ¹⁸⁾ vgl. §11 Abs.8 BremNatSchG „Die Rechtsverordnung...regelt ferner
1.
2. die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Für ihre Höhe bilden die Kosten, die der Verursacher für Ersatzmaßnahmen aufwenden müßte, die Obergrenze."; sinngem. §9 Abs.7 Satz 2 HmbNatSchG; §5 Abs.5 Satz 2 SNG;
- ¹⁹⁾ entfällt
- ²⁰⁾ §5 Abs.1 HENatG
- ²¹⁾ vgl. Richtlinienentwurf HMinLULF v.6.2.1984, Bewertungsbogen f. punktförmige Eingriffe Nr.19
- ²²⁾ vgl. §8 Abs.4 Satz 2 LPflegG SH v. 19.11.1982

- 23) oder nach einem anderen Ländergesetz
- 24) soweit das jew. Ländergesetz eine Genehmigungsregelung vorsieht
- 25) Hier wird sinngemäß §6 Abs. 6 HENatG angewandt, der die Erhebung von Sicherheitsleistungen regelt.
- 26) Es muß sichergestellt werden, daß die Aufgabe, Natur und Landschaft zu entwickeln, ohne daß hierfür zwangsweise ohnehin ausgleichende Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde liegen müssen, als politisch eigenständig angesehen werden kann, d.h., daß durch solche Entwicklungsmaßnahmen mehr erreicht werden muß, als eine Ausgleichswirkung für besagte Eingriffe. Dies muß haushaltsmäßig erkennbar sein.
- 27) „Soweit im Einzelfall aus Gründen des Gemeinwohls andere Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege überzuordnen sind, ist der Eingriff im notwendigen Umfange zu genehmigen;....“
- 28) vgl. u.a. §11 Abs.6 Satz 2 NatSchG BWü;
- 29) „In den Landschaftsplänen sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Text, Karte und Begründung darzustellen.“ (Abs.1 Satz 2)
„Die Landschaftspläne sind als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufzunehmen“ (Abs.2)
- 30) vgl. §6 Abs.3 Satz 2 BNatSchG „Auf die Verwertbarkeit des Landschaftsplanes in die Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen.“
vgl. §8 Abs.5 2. Teil LPflegG SH „Läßt im übrigen die Gemeinde durch Bebauungsplan außerhalb geschlossener Ortschaften einen im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft zu, soll die Gemeinde die Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchführen oder durchführen lassen.“
- 31) vgl. §6 Abs.7 HENatG
- 32) betr. Ausgleichsverzicht, wenn dies der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dient.
- 33) vgl. Richtlinienentwurf HMinLULF
- 34) vgl. AAVO BWü §2 Abs.2

Graphische Darstellung



***) kein Eingriff in den Erholungswert iSd Gesetzes vorhanden



= 47% verbleibende Veränderung

III.

Ermittlung der verbleibenden Veränderung i. S. v. § 5 Abs.1 Satz 1 HENatG :

Berücksichtigt werden die im Gesetz festgelegten Eingriffsanteile und ihre Bedeutung für den Gesamteingriff in % (erste Prozentzahl), des weiteren, inwieweit die einzelnen Eingriffsanteile nicht ausgeglichen werden können (zweite Prozentzahl). Aus den so ermittelten je 2 Prozentzahlen werden die 4 Bestandteile des nicht ausgleichbaren Anteils des Gesamteingriffes ermittelt (jeweils die dritte Prozentzahl), die zusammen die verbleibende Veränderung ausmachen.

Eingriffsanteil 1 : Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	Prozentualer Anteil am Gesamteingriff	%
	Nicht ausgeglichener Anteil, verbleibende Veränderung des Eingriffsanteils 1	%
	Verbleibender Veränderungsanteil 1 am Gesamteingriff	%
Eingriffsanteil 2 : Veränderung des Landschaftsbildes	Prozentualer Anteil am Gesamteingriff	%
	Nicht ausgegl. Anteil, vbl.V.d.EA2	%
	Verbleibender Veränderungsanteil 2 am Gesamteingriff	%
Eingriffsanteil 3 : Veränderung des Erholungswertes	Prozentualer Anteil am Gesamteingriff	%
	Nicht ausgegl. Anteil, vbl.V.d. EA3	%
	Verbleibender Veränderungsanteil 3 am Gesamteingriff	%
Eingriffsanteil 4: Veränderung des örtlichen Klimas	Prozentualer Anteil am Gesamteingriff	%
	Nicht ausgeglichener Anteil, vbl.V.d. EA4	%
	Verbleibender Veränderungsanteil 4 am Gesamteingriff	%
Summe der verbleibenden Veränderungsanteile 1,2,3,4 ergibt zusammen die verbleibende, also nicht ausgeglichene Veränderung insgesamt		%